

**Landesjugendamt Westfalen-Lippe/Rundschreiben 8 /2002:**  
Entgeltpflichtige Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt und Westf. Schulen  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 48133 Münster  
Leiterinnen und Leiterinnen der Jugendämter  
In Westfalen-Lippe

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Landesjugendamt Rheinland

Az.: 50 80

Ansprechpartner:  
Klaus-Heinrich Dreyer  
Tel.: 0251 591-5962  
Fax.: 0251 591-275  
E-Mail: kh.dreyer@lwl.org  
Münster, 27.03.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit werden in Tageseinrichtungen für Kinder vermehrt zusätzliche Angebote durchgeführt, für die die Eltern ein Entgelt zu zahlen haben, wenn ihre Kinder an den Angeboten teilnehmen sollen. Dabei handelt es sich z.B. um Musikschul-Unterricht, Englisch-, Ballett- oder Sportkurse.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe vertritt die Auffassung, dass diese Kurse keine Angebote nach dem GTK sind, nicht von der Betriebserlaubnis nach §§ 458GB VIII umfasst sind und deshalb während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung unzulässig sind. Die beschriebenen Kurse führen zu pädagogisch fragwürdigen Ergebnissen, weil sie diejenigen Kinder ausschließen, deren Eltern sich die zusätzlichen Kosten nicht leisten können. Dies widerspricht dem Bildungsauftrag der Tageseinrichtung, der sich auf alle Kinder bezieht. Nach den Ergebnissen der PISA-Studie müssten eher umgekehrt Anstrengungen unternommen werden. Bildungschancen auch unter sozialen Aspekten gleichmäßiger zu gewährleisten. Wenn es nicht gelingt, Modalitäten zu finden, die allen Kindern eine Teilnahme ermöglichen (siehe dazu 2.), müssen diese Angebote deshalb grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung stattfinden.

1. Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erhalten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter Einhaltung der dort genannten Bestimmungen einen Zuschuss. Während der Öffnungszeiten haben die Träger den Auftrag der Tageseinrichtung nach den §§ 2 ff GTK zu erfüllen.

Das pädagogische Team einer Tageseinrichtung muss diesen im GTK beschriebenen ganzheitlichen Bildungsauftrag mit allen Kindern umsetzen. In diesem Rahmen ist z.B.

die Förderung kreativer Ausdrucksformen sowie der körperlichen Entwicklung und Bewegungsfreude über elementarpädagogische Methoden Bestandteil der Arbeit in den Tageseinrichtungen.

Dass Eltern besondere Fördermaßnahmen für ihre Kinder wünschen und dafür auch bereit sind zu bezahlen und andererseits auch Musikschulen gerne für ihren Unterricht die kindgemäß ausgestatteten Räume einer Tageseinrichtung nutzen wollen, ist zunächst nachvollziehbar; dies gilt in gleicher Weise für Ballet-, Sport- oder Englischkurse etc. Eine individuelle weitergehende Förderung ist selbstverständlich auch sinnvoll, soweit keine Überforderung stattfindet.

Wenn die Angebote jedoch entgeltpflichtig sind und während der Öffnungszeiten in der Tageseinrichtung stattfinden, werden diejenigen Kinder ausgeschlossen, deren Eltern diesen Unterricht nicht finanzieren können oder wollen. Dies widerspricht dem Bildungsauftrag des GTK, wonach das Angebot der Tageseinrichtung allen Kindern dient.

Dies gilt besonders nach den Ergebnissen der PISA-Studie 2000 der OECD. Ein Ergebnis dieser Studie ist, dass Bildungschancen in Deutschland sehr stark vom sozialen Status der Eltern abhängig sind und unser Bildungssystem soziale Selektion zusätzlich fördert. Wenn deshalb derzeit heftig über gleiche Bildungschancen von Kindern - und zwar unabhängig von Ihrer sozialen Herkunft - diskutiert wird, ist eine solche Differenzierung bereits im Kindergarten bildungs- und sozialpolitisch kontraproduktiv. In der Tageseinrichtung soll individuelle Förderung stattfinden, Kriterium sind aber die individuellen Bedarfe, nicht die finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

2. Es gibt Lösungen für die Problemlage (am Beispiel der Musikschule):

Einige Kommunen bieten Musikschulunterricht innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung kostenlos für alle Kinder an. Diese Angebote sind konzeptionell in die Arbeit der Tageseinrichtung im Rahmen des situationsbezogenen Ansatzes eingebunden, der dem GTK zugrunde liegt: Die Erzieher/innen nehmen als Bezugspersonen der Kinder an diesem Unterricht teil bzw. begleiten die Kinder über diesen Zeitraum hinaus und können so individuell die Aktivitäten der Kinder im weiteren Gruppengeschehen unterstützen.

Gegen einen isolierten Unterricht in der Tageseinrichtung spricht auch, dass wichtige Lernerfolge bei Kleinkindern situationsbezogen über personale Bezüge ermöglicht werden. Sind den Kindern diese Personen fremd und haben diese einen zeitlich und emotional geringen Einfluss auf die Kinder, sind häufig auch die Lern- und Bildungserfolge gering.

Werden die den Kindern bekannten Erzieherinnen in das musikalische Angebot der Musikschule einbezogen und sind damit für die Kinder präsent, stellen sich die musikalischen Lern- und Bildungserfolge eher ein. Zudem können die Erzieherinnen musikalische Elemente besser in den Alltag übernehmen.

3. Die Finanzierung - unabhängig von den Entgelten einiger Eltern - ist Teil der in den Kommunen gefundenen Konsenslösungen, z.B. über einen Zuschuss der Kommune oder eines Fördervereins.

4. Wenn Musikschulen und andere Anbieter eigenständige und nicht in die Arbeit der Tageseinrichtung integrierte (entgeltpflichtige) Kurse außerhalb der Öffnungszeiten

anbieten, sind diese Anbieter auch für die Aufsichtspflicht verantwortlich. Zusätzlich ist die Frage zu klären, inwieweit die teilnehmenden Kinder einen Unfallversicherungsschutz haben.

5. Aus betriebskostenrechtlicher Sicht ergibt sich die Frage nach Einnahmen, die ein Träger auf Grund der Vermietung seiner Räumlichkeiten erwirtschaftet, wenn die Angebote außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden. Diese sind dann als Einnahme bei den Grundpauschalen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Dreyer